

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. Juli 2019 — FTI Touristik GmbH/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Harald Prantner, Daniel Giersch

(Rechtssache C-99/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Widerspruchsverfahren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Anmeldung der Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Fl“ — Widerspruch des Inhabers der Bildmarke mit dem Wortbestandteil „fly.de“ — Zurückweisung — Ähnlichkeit der Zeichen — Benennung in Standardschrift im Blatt für Unionsmarken — Verwechslungsgefahr)

(2019/C 305/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: FTI Touristik GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Parr)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka und D. Botis), Harald Prantner, Daniel Giersch (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Eble)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die FTI Touristik GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.
3. Herr Harald Prantner und Herr Daniel Giersch tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 28.5.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Nederland — Niederlande) — HQ, IP, gesetzlich vertreten durch HQ, JO/Aegean Airlines SA

(Rechtssache C-163/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Luftverkehr — Verordnung [EG] Nr. 261/2004 — Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen — Annullierung des Fluges — Unterstützungsleistungen — Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten durch das Luftfahrtunternehmen — Art. 8 Abs. 2 — Pauschalreise — Richtlinie 90/314/EWG — Konkurs des Reiseveranstalters)

(2019/C 305/19)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Noord-Nederland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HQ, IP, gesetzlich vertreten durch HQ, JO

Beklagte: Aegean Airlines SA

Tenor

Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass ein Fluggast, der nach der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen gegen seinen Reiseveranstalter einen Anspruch auf Erstattung seiner Flugscheinkosten hat, vom Luftfahrtunternehmen gemäß dieser Verordnung keine solche Erstattung mehr verlangen kann, und zwar auch dann nicht, wenn der Reiseveranstalter finanziell nicht in der Lage ist, die Flugscheinkosten zu erstatten, und keine Maßnahmen getroffen hat, diese Erstattung sicherzustellen.

(¹) ABl. C 182 vom 28.5.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 11. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Agrenergy Srl (C-180/18 und C-286/18), Fusignano Due Srl (C-287/18)/Ministero dello Sviluppo Economico

(Verbundene Rechtssachen C-180/18, C-286/18 und C-287/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Richtlinie 2009/28/EG — Art. 3 Abs. 3 Buchst. a — Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen — Erzeugung elektrischer Energie durch Fotovoltaikanlagen — Änderung einer Förderregelung — Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes)

(2019/C 305/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Agrenergy Srl (C-180/18 und C-286/18), Fusignano Due Srl (C-287/18)